

**Praktikumsordnung
für den Studiengang
Mensch-Technik-Interaktion
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.6.2021**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334)) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben der Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstätte
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstätte
- § 8 Anerkennung des praktischen Studiensemesters
- § 9 Widerspruchsverfahren
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvertrag
- Anlage 2: Hinweise zum praktischen Studiensemester / Bachelor-Arbeit

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studiensemesters im Bachelor-Studiengang Mensch-Technik-Interaktion der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für diesen Bachelor-Studiengang.

§ 2

Ziele und Grundsätze

(1) Das praktische Studiensemester dient der praktischen Orientierung und Überprüfung der eigenen Fähigkeiten im angestrebten Berufsumfeld. Hierbei sollen insbesondere die für das Berufsfeld typischen fachlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge kennengelernt werden. Durch geeignete integrative Aufgabenstellungen soll die fachliche und persönliche Kompetenz der Praktikantin bzw. des Praktikanten gefördert werden. Es sollte die Einsicht in Aufgabenstellungen, Struktur, Arbeitsweise und Auftragsabwicklung der jeweiligen Praktikumsstelle möglich sein.

(2) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule inhaltlich in der Studienordnung und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt. Es umfasst eine Vollzeitbeschäftigung (den Arbeitsgegebenheit vor Ort angepasst, in der Regel mindestens 35 Stunden wöchentlich) von 12 Wochen und sollte im 7. Semester durchgeführt werden.

(3) Es kann durchgeführt werden in:

- Einrichtungen (z.B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbüros, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Behörden), in denen die entsprechenden studiengangrelevanten Problemstellungen mit entsprechendem Anspruch zu bearbeiten sind,
- Unternehmen, die Entwurfsdienstleistungen bzw. Dienstleistungen für Dritte erbringen,
- ausländischen Hochschulen als Auslandssemester mit studiengangrelevantem Inhalt.

Die aufgeführten Bereiche zur Durchführung des praktischen Studiensemesters werden nachfolgend einheitlich als Praktikumsstätten bezeichnet.

(4) Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Entscheidung trifft die Praktikumsstätte. Freistellungs- und Krankentage werden nicht angerechnet. Soweit möglich, sind längere Praxisphasen wünschenswert.

(5) Das praktische Studiensemester sollte in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitraum durchgeführt werden. Jedoch müssen mindestens 4 Wochen zusammenhängend absolviert werden. Unterbrechungen durch Krankheit, Mutterschutz und/oder aus anderen

Gründen sind der Hochschule umgehend bekannt zu geben, ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die daraus entstehenden Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden. Ein Teilzeitpraktikum bei Elternschaft oder Krankheit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten als Einzelfallentscheidung gewährt werden. Wechsel der Praktikumsstelle und Abbruch des praktischen Studienseesters sind nur in Absprache zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, der bzw. dem Praktikumsbeauftragten und der Praxisstelle möglich.

(6) Während des praktischen Studienseesters bleibt der bzw. die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal. Auch für das praktische Studiensesemester hat sich der bzw. die Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung des praktischen Studienseesters sind § 15 der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

(8) Das praktische Studiensesemester kann im Ausland durchgeführt werden.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

(1) Studierende haben sich um eine für sie geeignete und den Anforderungen des praktischen Studienseesters entsprechende Praktikumsstätte im In- oder Ausland selbst zu bemühen. Dabei sollten die Intentionen für die angestrebte Berufsausübung nach dem Studium die ausschlaggebende Rolle spielen.

(2) Die Praktikumsstätte ist nicht verantwortlich für die Weiterführung von Lehrinhalten. Die Studierenden bemühen sich selbstständig um kurze Einarbeitungszeiten und die kooperative und zielorientierte Mitwirkung in den Teams der Praktikumsstätte.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, einen Praktikumsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag sind Arbeitszeiten, Praktikumsdauer, Arbeitsinhalte und Vergütung sowie sonstige Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

(4) Dazu können Vertragsformulare der Hochschule oder Verträge des Unternehmens genutzt werden. Findet das praktische Studiensesemester als Auslandssemester statt, sind vergleichbare Verträge zu schließen.

(5) Die Studierenden weisen gegenüber der bzw. dem Praktikumsverantwortlichen vor Beginn des praktischen Studienseesters nach, dass sie die Voraussetzungen zur Durchführung des praktischen Studienseesters gemäß Prüfungsordnung erfüllt haben.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, den Praktikumszeitraum und die Arbeitsinhalte nachzuweisen. Der Nachweis muss über einen Praxisbericht gemäß Anlage 2 erfolgen.

(7) Studierende haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstätte und der Hochschule zur erfolgreichen Durchführung des praktischen Studienseesters in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstätte

(1) Die Praktikumsstätte ist verpflichtet, die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studienseesters zu schaffen und mit dem bzw. der Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen.

(2) Die Praktikumsstätte attestiert in geeigneter Weise die Dauer, den Inhalt und den Erfolg des praktischen Studienseesters im Praxisbericht (s. Anlage 2 C).

(3) Die Praktikumsstätte hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des bzw. der Studierenden gegen betriebliche Ordnungen oder andere Vereinbarungen, fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule, vertreten durch die Fachbereiche Angewandte Humanwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Industriedesign und Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien

1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensesemester,
2. berät und unterstützt Studierende bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstätten. Dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden nach § 3 Abs. (1).
3. benennt für den Studierenden bzw. die Studierende eine verantwortlich betreuende Hochschullehrerein bzw. einen verantwortlich betreuenden Hochschullehrer,
4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Praktikumsstätte zusammen,

5. entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studienseesters.

(2) Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign benennt eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten, die bzw. der

1. die Aktivitäten der Lehrenden im Zusammenhang mit dem praktischen Studienseestern koordiniert,
2. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft,
4. Ergebnisse von praktischen Studienseestern auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des praktischen Studienseesters schließen die bzw. der Studierende und die Praktikumsstätte einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügtem Muster entsprechen, sofern die Praktikumsstätte nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Verträge mit ausländischen Praktikumsstätten sollten eine Ausfertigung in Deutsch haben und können in Ausnahmefällen nur in Englisch ausgefertigt sein.

§ 7 Anerkennung des praktischen Studienseesters

(1) Die Praktikumsunterlagen entsprechend Anlage 2 müssen der bzw. dem Praktikumsbeauftragten spätestens 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studienseesters vorgelegt werden.

(2) Für die Anerkennung des praktischen Studienseesters sind die betreuende Hochschul-lehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer sowie die bzw. der Praktikumsbeauftragte verantwortlich.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit eines absolvierten Praktikums.

(4) Die Betreuung erfolgt durch die verantwortlich betreuende Hochschullehrerin bzw. den verantwortlich betreuenden Hochschullehrer

sowie die betriebliche Betreuerin bzw. den betrieblichen Betreuer.

(5) Die Bewertung des praktischen Studienseesters erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wird das praktische Studienseester mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es einmalig wiederholt werden. Wird es auch nach einmaliger Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, wird das praktische Studienseester endgültig nicht anerkannt. Damit ist die Bachelor-Prüfung endgültig „nicht bestanden“ und es erfolgt die Exmatrikulation.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters werden 18 Credits vergeben.

(7) Belegt ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, das praktische Studienseester ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das praktische Studienseester innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 8 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen sind dem bzw. der Studierenden von der bzw. von dem Praktikumsbeauftragten innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Praktikumsberichtes mitzuteilen.

(2) Gegen Entscheidungen der bzw. des Praktikumsbeauftragten besteht für den Studierenden bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung das Recht des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss der Fachbereichsräte Angewandte Humanwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Industriedesign und Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 16.6.2021 mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft.

- Muster - Praktikumsvertrag

der Hochschule Magdeburg-Stendal

Anlage 1

Praktikumsvertrag

Zwischen der Praktikumsstätte

Bezeichnung
Anschrift
Telefon
E-Mail
Internet

und dem/der Praktikanten/in

Name Vorname

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen.

§ 1 Status des/der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in ist an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg, im Studiengang Mensch-Technik-Interaktion eingeschrieben. Er/Sie hat gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Studiums ein mindestens 12-wöchiges praktisches Studiensemester zu absolvieren.

Er/Sie unterliegt während des praktischen Studiensemesters den Weisungen und Vorschriften der Praktikumsstätte wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer.

§ 2 Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester

beginnt am

und endet am

Die Arbeitszeit beträgth/Woche (Vollzeit).

§ 3 Leistungen der Praktikumsstätte

Die Praktikumsstätte erklärt sich bereit,

- (1) den/die Praktikanten/in während des praktischen Studiensemesters auf Grundlage bisher erworbener Kenntnisse an die Arbeiten im jeweiligen Berufsfeld mit Bezug zur Mensch-Technik-Interaktion heranzuführen,
- (2) dem/der Praktikanten/in kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkstoffe, Werkzeuge und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen,

- (3) dem/der Praktikanten/in die nötige Unterstützung zur Anfertigung des Praxisberichtes zu geben und den fertigen Bericht sachlich zu prüfen,
- (4) nach Beendigung des praktischen Studienseesters die Tätigkeit der/des Studierenden im Praxisbericht zu bestätigen und ihr bzw. ihm eine Einschätzung/Beurteilung auszustellen.

§ 4 Leistungen des/der Praktikanten/in

Der/Die Praktikant/in verpflichtet sich,

- (1) die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- (2) die von der Praktikumsstätte und den beauftragten Personen im Rahmen der Ausbildung erteilten Weisungen zu befolgen,
- (3) die geltenden Ordnungen der Praktikumsstätte, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die zu Beginn des praktischen Studienseesters belehrt wurde,
- (4) die im Eigentum der Praktikumsstätte stehenden Ausbildungsmittel sorgfältig aufzubewahren und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert an den Ausbildenden auszuhändigen,
- (5) Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen und Materialien pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- (6) die tägliche betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- (7) Fehlzeiten unverzüglich unter Angabe der Gründe der Praktikumsstätte mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

Die Praktikumsstätte vergütet das praktische Studienseester mit monatlich €. Das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen ist gegenüber dem BAföG-Amt (und ggf. weiteren Leistungsstellen) meldepflichtig.

§ 6 Beauftragte/r der Praktikumsstätte

Die Praktikumsstätte benennt

Herrn/Frau.....

als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Praktikanten/in. Diese/r Beauftragte (betriebliche Betreuer) ist zugleich Ansprechpartner des/der Praktikanten/in und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums als abhängig Beschäftigte/r anzusehen und somit über den zuständigen Versicherungsträger der Praktikumsstätte versichert (überwiegend sind das die Berufsverbände bzw. Berufsgenossenschaften).

§ 8 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus einem wichtigen Grund (z. B. bei groben Verstößen gegen betriebliche Ordnungen oder andere Vereinbarungen) gekündigt werden. Im Falle der beabsichtigten Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Praktikumsstätte verpflichtet sich diese, unverzüglich die Hochschule Magdeburg-Stendal in ihre Entscheidung einzubeziehen. Jede Kündigung muss schriftlich, unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Jeweils eine Ausfertigung des Vertrages erhalten der/die Praktikant/in, die Praktikumsstätte und die Hochschule Magdeburg-Stendal.

Ort, Datum:

.....

Praktikumsstätte

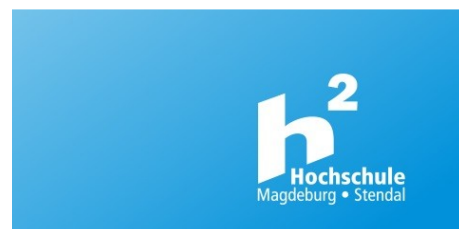
.....

Stempel der Praktikumsstätte

Unterschrift:
Inhaber, Geschäftsführer oder
Beauftragte/r der Praktikumsstätte

Unterschrift:
Praktikant/in

.....
Ort, Datum / Praktikumsbeauftragte(r) der Hochschule Magdeburg-Stendal



HINWEISE* ZUM PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTER / BACHELOR-ARBEIT

für den Bachelor-Studiengang Mensch-Technik-Interaktion

1. Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester (im 7. Semester) ist für die Studierenden des o. g. Bachelor-Studiengangs lt. § 15 der Studien- und Prüfungsordnung ein Pflichtbestandteil des Studiums.

Der Regelstudienfall sieht vor, direkt nach Abschluss des praktischen Studiensemesters mit der Bearbeitung der Bachelor-Aufgabenstellung zu beginnen, um diese bis zum Ende des 7. Semesters fertigstellen zu können. Es empfiehlt sich daher, eine enge Verzahnung von praktischem Studiensemester und der Phase der Bachelor-Arbeit anzustreben.

Als Praktikumsstätte sind alle Unternehmen und Einrichtungen geeignet, die den Studierenden anspruchsvolle Aufgabenstellungen mit studiengangsrelevanten Inhalten bieten können.

Die Praktikumsstätte ist nicht verantwortlich für die Weiterführung von Lehrinhalten. Die Studierenden bemühen sich selbstständig um kurze Einarbeitungszeiten und kooperative und zielorientierte Mitwirkung in den Teams der Praktikumsstätten.

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden einen schriftlichen Praktikumsvertrag mit der Praktikumsstätte ab, der den Zeitraum der Bachelor-Arbeit einschließen kann. Alle Hinweise zum Praktikumsvertrag sind in der Praktikumsordnung § 3 geregelt bzw. ein Vertragsmuster ist als Anlage 1 in der Praktikumsordnung zu finden.

Der Praxisbericht muss der/dem Praxissemesterbeauftragten und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden.

*Es erfolgen lediglich einige Hinweise zur Orientierung zum praktischen Studiensemester und der Bachelorarbeit, die die Studierenden nicht entbinden, sich mit den entsprechenden Ordnungen (Studien- und Prüfungsordnung und Praktikumsordnung) auseinanderzusetzen. Die Ordnungen sind auf der Internetseite des Instituts für Elektrotechnik unter Studienorganisatorisches zu finden.

2. Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Aufgabe (Bearbeitungszeitraum: 10 Wochen) sollte die Studierenden bezüglich der fachlichen Leistungsfähigkeit fordern und die selbstständige Arbeitsweise fördern. Erwünscht ist die Bearbeitung kreativer statt routinemäßig zu lösender Aufgaben. Die unmittelbare Betreuung der Studierenden in dem Praktikumsstätte ist notwendig. Die/der betriebliche Betreuer/in sollte mit der Aufgabenstellung festgelegt und im Praktikumsvertrag vor Beginn des praktischen Studiensemesters benannt werden. Die Studierenden werden außerdem durch eine/n Hochschullehrer/in betreut.

Die Themenstellung für die Bachelor-Arbeit sollte möglichst vor Beginn des Praktikums mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in (Erstprüfer lt. § 26 (3) SPO) abgestimmt werden.

Eine ggf. notwendige weitere Präzisierung und Abgrenzung des Themas kann mit dem Praktikumsstätte erfolgen.

Die endgültige Formulierung der Bachelor-Aufgabenstellung erfolgt in Abstimmung zwischen den Studierenden und beiden Betreuern, die formelle Ausgabe an die Studierenden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss der Hochschule.

Dekan des Fachbereichs IWID

Anlagen als Formularvorlagen:

- A - Nachweis der Voraussetzungen zur Durchführung des praktischen Studiensemester**
- B - Nachweis über das praktische Studiensemester**
- C - Praxisbericht**
- D - Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit**
- E - Kolloquium**

Anlage A

An die bzw. den Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs Mensch-Technik-Interaktion

**Nachweis der Voraussetzungen zur Durchführung
des praktischen Studienseesters lt. § 15 SPO**

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Name:	Vorname:
Matrikel-Nr.:	Studiengang: Mensch-Technik-Interaktion

erfüllt die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung:

Bestätigung des Prüfungsamtes (Dez. II):	
Anzahl Credits (mindestens 160 Credits): _____	_____
	Datum, Unterschrift Prüfungsamt

Das praktische Studienseester ist für den Zeitraum vorgesehen:

von _____ bis _____

bei _____

Praktikumsstätte

Datum

Unterschrift Studierende/r

Die fachliche Betreuung im praktischen Studienseester seitens der Hochschule wird übernommen durch:

Name (bitte in Druckschrift)
betreu. Hochschullehrer/in

Datum, Unterschrift
betreu. Hochschullehrer/in

(Es wird empfohlen, die fachliche Betreuung während des praktischen Studienseesters durch die/den vorgesehene/n Erstgutachter/in der geplanten Bachelorarbeit übernehmen zu lassen)

Anlage B

NACHWEIS ÜBER DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

(zur Vorlage bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten und nachfolgend zum Verbleib beim Prüfungsamt)

Name:	Vorname:
Matrikel-Nr.:	Studiengang: Mensch-Technik-Interaktion

hat bei uns

Praktikumsstätte : _____

Anschrift: _____

Betreuer/in: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

ein praktisches Studiensemester

im Zeitraum von _____ bis _____ durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung: _____, davon:

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit, begründet durch: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
Praktikumsstätte

Das praktische Studiensemester und der Praxisbericht werden

- anerkannt
- nicht anerkannt (die Entscheidung zur Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss)

Datum

Unterschrift
betreu. Hochschullehrer/in

Unterschrift
Praktikumsbeauftragte/r

PRAXISBERICHT

(zur Vorlage bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten und bei der bzw. dem Studierenden als Nachweis)

Name:	Vorname:
Matrikel-Nr.:	Studiengang: Mensch-Technik-Interaktion

Motivation und Zielstellung der Arbeiten:

Lösungsweg und wesentliche Ergebnisse der Arbeiten:

Anlage D

Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit

An den Prüfungsausschuss des Studiengangs Mensch-Technik-Interaktion

Hiermit stelle ich den Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit.

Antragsteller/in (in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen)

Name: _____

Vorname: _____

Studiengang: _____

Matrikel-Nr.: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Tel.-Nr.: _____

Themenstellung der Bachelor-Arbeit:

Themensteller der Bachelor-Arbeit:

Einzelarbeit

Gemeinschaftsarbeit

Name: _____

Matrikel-Nr.: _____

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller/in

Bestätigung der Prüfer/innen:

Titel, Name Erstprüfer/in

Datum, Unterschrift Erstprüfer/in

Titel, Name Zweitprüfer/in

Datum, Unterschrift Zweitprüfer/in

Bestätigung des Prüfungsamtes (Dez. II):

Anzahl Credits (mindestens 170 Credits): _____

Datum, Unterschrift Prüfungsamt

Entscheidung des Prüfungsausschusses (Verteiler: Erstprüfer/in, Prüfungsamt):

zugelassen

nicht zugelassen

Ausgabetermin: _____

Abgabetermin: _____

Datum, Stempel, Unterschrift Prüfungsausschuss

Anlage E

Kolloquium

Studierende/r: _____

Matrikel-Nr.: _____

Studiengang: _____ Datum: _____

Themenstellung: _____

Themensteller: _____

Erstprüfer/in: _____ Zweitprüfer/in: _____

Bestätigung des Prüfungsamtes (Dez. II):

Anzahl Credits (mindestens 198 Credits): _____ Datum, Unterschrift Prüfungsamt

Protokoll: In einem ausführlichen Vortrag (_____ min) präsentierte die/der Studierende

den Inhalt ihrer/seiner Bachelor-Arbeit und beantwortete die ihr/ihm gestellten Fragen. Folgende inhaltliche Schwerpunkte wurden erläutert (ggf. Rückseite benutzen):

Noten:	Abschlussarbeit (75%):	Kolloquium (25%):	Gesamtnote:*
Erstprüfer:	_____	_____	_____
Zweitprüfer:	_____	_____	

*SPO §22 (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Datum, Unterschrift Erstprüfer/in

Datum, Unterschrift Zweitprüfer/in